

Strafgesetzbuches von anderen staatlichen Organen, den Betrieben und Genossenschaften Auskünfte über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 60

Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben sich bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung und bei der Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung auf die Mitarbeit gesellschaftlicher Kräfte zu stützen. Zur unmittelbaren Hilfe sind ehrenamtliche Mitarbeiter zu gewinnen, die den Straftlassenen Bürgern in endnä unterstützend zur Seite stehen.

§ 61

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben zu sichern, daß die aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation gleichberechtigt in den Produktionsprozeß eingesetzt werden.

(2) Sie haben dafür zu sorgen, daß der Erziehungsprozeß in den Arbeitskollektiven im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen fortgesetzt wird.

(3) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Kontrolle der Wiedereingliederung in den ihnen unterstellten Betrieben und Einrichtungen sowie in den Genossenschaften verantwortlich.

§ 62

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen haben den für die Wiedereingliederung zuständigen Räten der Kreise, Abteilungen innere Angelegenheiten, bei Jugendlichen den Abteilungen Volksbildung rechtzeitig vor 30 Tagen ausreichende Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung der Straftäter während des Strafvollzugs und Hinweise über den künftigen Berufseinsatz, die Familienverhältnisse und über die Weiterführung der gesellschaftlichen Erziehung zu geben.

(2) Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen mit der Antragstellung zu verbinden.

§ 63

(1) Die Ämter für Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise haben den Abteilungen Innere Angelegenheiten auf Anforderung Arbeitsplätze bereitzustellen und zu veranlassen, daß rechtzeitig entsprechende Arbeitsverträge vorbereitet werden.

(2) Die Arbeitsaufnahme soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle, oder in solchen Betrieben, Einrichtungen und Arbeitskollektiven erfolgen, in denen die günstigsten Bedingungen für die gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.